OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607095/9/SB

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u. verwaltungspol. Angel. (SVA) vom 23.09.2023, GZ: VStV/924301738285/2024, über die Beschlagnahme eines Fahrzeuges nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.09.2023, GZ: VStV/924301738285/2024, der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u. verwaltungspol. Angel. (SVA), SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit zur Sicherstellung der Strafe des „Verfalls“ das Fahrzeug Mercedes-Benz, Type S63 AMG 4 MATIC, FIN: aaa, Kennzeichen (A) bbb, gemäß § 99b Abs 1 StVO beschlagnahmt. Das Fahrzeug sei am 21.09.2024 um 22.36 Uhr in C__ auf der B1, D-Strasse, Fahrtrichtung stadteinwärts (Standpunkt der Streife Strkm 188,710, Messung auf 85,5 m Entfernung) vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gelenkt worden. Dabei habe der Bf die im Ortsgebiet durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 76 km/h überschritten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 30.09.2024, in welcher zunächst ausgeführt wird, es handle sich um ein kreditfinanziertes Fahrzeug, welches im „vorbereitenden Eigentum“ der E__ stehe. Dieser Beschwerde wurde eine Kopie eines Ankaufskreditantrags vom 17.03.2021 beigelegt.

I.3. Die bB forderte den Bf zur Vorlage ergänzender Unterlagen auf (Nachweis, ob und in welcher Höhe noch Kreditraten offen sind bzw Nachweis, dass die Bank noch Eigentümer des PKWs ist).

I.4. Mit Schreiben vom 23.10.2024 (Einlangen: 28.10.2024) legte die bB die Beschwerde samt zugrundeliegendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Über Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die E__ mit Schreiben vom 12.11.2024 mit, dass der Bf einen Ankaufskreditvertrag mit einer Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen habe und der Vertrag noch aufrecht sei. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Kaufbetrages sei die E__ Eigentümer des genannten Fahrzeuges. Die zugrundeliegende Zession wurde diesem Schreiben beigelegt.

Der Bf übermittelte nochmals den Ankaufskreditantrag aus dem Jahr 2021 (Schreiben vom 12.11.2024).

I.6. Diese Auskunft wurde dem Bf und der bB im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt.

Die bB führte in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2024 dazu aus, dass aufgrund der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 99b Abs 1 Z 1 StVO vorgelegen seien. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Beschlagnahmebescheids vom 23.09.2024 hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, an der zivilrechtlichen Eigentümerschaft des PKW-Lenkers, welcher zugleich Zulassungsbesitzer sei, zu zweifeln, zumal in der Bescheinigung zur vorläufigen Beschlagnahme von den einschreitenden Beamten angemerkt worden sei, dass der Eigentümer des Fahrzeuges ident mit dem Lenker sei (siehe Bescheinigung gemäß § 99a StVO). Auch dem Zulassungsschein seien keine gegenteiligen Anhaltspunkte zu entnehmen gewesen. Weder der Lenker habe Angaben gemacht, welche Zweifel an der Eigentümereigenschaft des Lenkers begründet hätten, noch habe eine vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug nachgewiesen. Für die bB sei daher entsprechend des § 99b Abs 2 StVO festgestanden, dass sich der gegenständliche PKW im Eigentum des Lenkers (des Bf) befand und habe sie daher die behördliche Beschlagnahme des PKWs gemäß § 99b Abs 1 StVO verfügt, da diese unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit zur Sicherung des Verfalls geboten erschien. Der Aufforderung an den Bf nach Einlangen der Beschwerde, einen diesbezüglichen Eigentumsnachweis zu erbringen, sei dieser nicht nachgekommen, weshalb die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde.

Der Bf hat sich nicht dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Einholung ergänzender Stellungnahmen und Nachweise. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt unwidersprochen aus den vorgelegten Unterlagen ergibt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 21.09.2024 gegen 23.20 Uhr wurde das vom Bf gelenkte und auf ihn zugelassene Fahrzeug Kennzeichen (A) bbb, Mercedes-Benz, S63 AMG 4 MATIC, FIN: aaa, von Organen der Straßenaufsicht vorläufig beschlagnahmt [Anzeige GZ: PAD/24/01956328/001/VStV, Behördenakt]. Mit Bescheid vom 23.09.2024, GZ: VStV/924301738285/2024, verfügte die bB die Beschlagnahme gemäß § 99b Abs 1 StVO [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Bei dem gegenständlichen Fahrzeug handelt es sich um ein kreditfinanziertes Fahrzeug. Dieses bleibt als Finanzierungsobjekt so lange im Eigentum der E__, bis der Bf als Kreditnehmer alle Forderungen aus dem Ankaufskredit-

vertrag vollständig bezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt überlässt die Bank das Finanzierungsobjekt dem Kreditnehmer nur zur Benützung. Dieser Kreditvertrag ist nach wie vor aufrecht. Der Bf ist daher nicht Eigentümer des beschlagnahmten Fahrzeuges [Schreiben der E__ samt Zession, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt; Ankaufskreditantrag, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den eingeholten Stellungnahmen der Parteien sowie der E__ und den vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 99b Abs 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, hat die Behörde den Eigentümer des Fahrzeuges bzw sonst dinglich Berechtigte auszuforschen und von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen, sofern die Ausforschung und Mitteilung nicht bereits im Rahmen einer vorläufigen Beschlagnahme erfolgt ist. Die Beschlagnahme ist von der Behörde unverzüglich aufzuheben bzw hat zu unterbleiben,

1. wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass ihr dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug zukommen, oder
2. wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass ihr bis zu einer vorläufigen Beschlagnahme dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug zugekommen sind, oder
3. sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

III.2. Von der E__ wurde nachgewiesen, dass ihr dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug zukommen, weshalb der Bescheid über die Beschlagnahme aufzuheben war.

III.3. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Herausgabe des Fahrzeuges an den Eigentümer nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist (§ 99d StVO) und über ein allfälliges Lenkverbot die Behörde in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN; sh auch). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da

sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger